
Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Schmittmoos"

NSG Nr. 108

Gemeinde Amsoldingen und Thierachern

A. Naturschutzgebiet „Schmittmoos“

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 36 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Das auf einer Höhe von 620 Meter ü.M. südlich von Thierachern und im Einzugsbereich des Walenbachs gelegene Schmittmoos wird unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie deren Umfeld;
 - die Erhaltung der typischen Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung artenreicher Ufergehölze und die Aufwertung des Walenbachs als Fließgewässer sowie
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der seltenen Tier- und Pflanzenarten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 13. Januar 2005 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Amsoldingen: Grundbuchblatt Nr. 118 teilweise.
Gemeinde Thierachern: Grundbuchblätter Nrn. 197 und 955 ganz, sowie
Nrn. 82, 151, 557 und 643 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Verlassen der Wege;
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt;

- d) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere Ablagerungen, Auffüllungen und die Entnahme von Erde und Rohstoffen;
 - f) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfе, Nester und Gelege;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - l) das Einbringen von Pflanzen;
 - m) das Anzünden von Feuern;
 - n) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - o) das Biwakieren im Freien;
 - p) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - q) das Aufforsten und
 - r) das Umbrechen.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - c) die naturnahe waldbauliche Nutzung in Absprache mit der Abteilung Naturförderung und
 - d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Die Bestimmungen der „Benutzerordnung von Waffenplatzgebiet für Zivilpersonen“ gelten uneingeschränkt.
10. Für die Errichtung und Anpassungen militärischer Bauten und Anlagen gilt die militärische Plangenehmungsverordnung.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.

14. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 1691 vom 2. Juni 1976 aufgehoben.
15. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

Bern, den 7. Februar 2012

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Rickenbacher', with a stylized flourish at the end.

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 2. Juni 1976

1691. Naturschutzgebiet Schmittmoos, Gemeinden Amsoldingen und Thierachern. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 und die mit dem Eidgenössischen Militärdepartement abgeschlossene Vereinbarung vom 3. Februar 1976, **beschliesst:**

I. Geltungsbereich

1. Das in den Gemeinden Amsoldingen und Thierachern gelegene Schmittmoos mit seinen Riedwiesen, Moorwald- und Gebüschzonen, Hecken und Feldgehölzen wird als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 10 000, erstellt am 9. Januar 1976 von der Eidgenössischen Waffenplatzverwaltung Thun, eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es liegt innerhalb des bundeseigenen Waffenplatzes Thun und umfasst Teile der Grundstücke Amsoldingen Nr. 118 und Thierachern Nr. 82.

II. Schutzbestimmungen

3. Im ganzen Naturschutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere
 - a) jede Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege, das Laufenlassen von Hunden;
 - b) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - c) jede Ablagerung von Schutt, Kehrlicht, Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) das Erstellen von Bauten, Leitungen und andern Werken;
 - e) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen, das Anzünden von Feuern.
4. In besonders bezeichneten Zonen ist jedes Betreten durch Unbefugte verboten.
5. Vorbehalten bleiben der normale Unterhalt des Schutzgebietes, namentlich der Aufforstungen, die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die Streueernte in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März sowie der Gewässerunterhalt.
6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Aufsicht und Kennzeichnung werden im Einvernehmen mit der Waffenplatzverwaltung Thun durch die Forstdirektion geordnet.

9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern unter der Bezeichnung «N 100 R 108, Naturschutzgebiet Schmittmoos» anzumerken.

10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im «Thuner Amtsanzeiger» zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die Forstdirektion.



Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Josi**